

Beobachterbericht zum Forum:

Verantwortung in der Biomedizin

Thomas Eich

Das Abwägen bioethischer Fragen in Christentum und Islam weist mehrere beachtliche Parallelen auf, sowohl was den Ausgangspunkt bioethischer Überlegungen betrifft als auch hinsichtlich des Spannungsfeldes, in dem sich dieser Abwägungsprozess vollzieht. In beiden Diskussionshorizonten wird das Konzept der Menschenwürde als Ausgangspunkt genommen. Wo dies im Christentum aus der Erschaffung des Menschen als Gottes Ebenbild im Buch Genesis hergeleitet wird, nehmen Muslime die koranische Auffassung, der Mensch sei von Gott zu seinem Stellvertreter (*ḥalīfā*) auf Erden bestimmt worden, als Ausgangspunkt der Begründung des Menschenwürdegedankens. Ferner wird im Christentum aus der Erschaffung der Menschen als Mann und Frau das Grundverständnis des Menschen als relationalem Wesen hergeleitet. Dies ist bio- und medizinethisch höchst bedeutsam, da sich daraus grundlegende Prinzipien herleiten wie das Verbot der Heilung auf Kosten Dritter oder aber der ethische Grundsatz des sich Einsetzens für Entrechtete – in diesem Zusammenhang z. B. Schwache, Kranke oder Hilflose. Ganz ähnliche Prinzipien finden sich in der islamischen Tradition, gerade auch in der des islamischen Rechts.

Das ethische Abwägen erfolgt in Christentum und Islam gleichermaßen zwischen den beiden Polen des individuellen und des gesellschaftlichen Wohls. Unterschiede liegen hier daher eher in den Schattierungen als im Kategorialen. So machen bioethische Debatten im Christentum – und insbesondere in Deutschland – letztendlich die Rechte des Individuums zum Ausgangspunkt und zur Meßlatte ethischer Entscheidungsfindung, wie Herberhold zeigt, wobei allerdings gerade mit der Entwicklung einer Ethik der Fürsorge der Gefahr einer Selbstschädigung im Rahmen des Postulats absoluter Autonomie des Individuums entgegengewirkt werden soll. Demgegenüber ist das islamische Konzept der *maṣlaḥa*, des Allgemeinwohls, zunächst einmal ein kommunitari-

sches Konzept. Natürlich fließen darin auch Individualrechte ein, d. h. das Wohlergehen des Individuums findet natürlich durchaus Berücksichtigung bei der Beantwortung der Frage, ob nun *maṣlaḥa* vorliege oder nicht. Konzeptioneller Ausgangspunkt bleibt aber das *Allgemeinwohl*. Gerade auch der Aufruf in Hodžiés Vortrag »wir müssen das Allgemeinwohl vom Individuum her denken« illustriert diesen Aspekt. Vor diesem Hintergrund ist auch Hodžiés Vorstoß bemerkenswert, das Konzept der *maṣlaḥa* als solches zu reformieren. Hierin wird letztendlich die in bioethischen Debatten häufig anzutreffende Aussage, die moderne Biotechnologie stelle den Menschen vor Dilemmata bislang nicht gekannter Dimension, konsequent zu Ende gedacht: Wenn dem so ist, so stellt sich zwingend die Frage, ob die etablierten Mechanismen und Methoden ethischen Abwägens noch adäquat auf diese neuartigen Herausforderungen reagieren können. Die bisherigen Nutzen-Schaden-Abwägungen im Rahmen des *maṣlaḥa*-Prinzips gingen von relativ zeitnahe und absehbarem Nutzen und Schaden für bereits geborene Menschen aus. Nutzen und Schaden von Biotechnologie sind demgegenüber viel schwerer zu kalkulieren und betreffen auch bzw. zum Teil in erster Linie zukünftige Generationen. Daher Hodžiés Vorstoß, die Adäquatheit des *maṣlaḥa*-Prinzips kritisch zu prüfen. Wohlgermerkt, es geht ihm hierbei um dessen Weiterentwicklung, nicht um dessen Abschaffung. Gerade auch die Tatsache, dass er öffentliche Transparenz in seinen erweiterten Definitionskatalog von *maṣlaḥa* aufnimmt, bietet erneut eine starke Parallele zu Gesellschaften mehrheitlich nicht-muslimischer Bevölkerungen, wo die Einrichtung nationaler Ethikräte ja auch erst mit Blick auf die rasanten Fortschritte moderner Biotechnologie und -medizin erfolgte. Dieser Vorstoß, die Beschränktheit der gegenwärtigen Konzeptionalisierung eines grundlegenden Rechtsprinzips der Scharia in aller Offenheit zu postulieren und für eine Weiterentwicklung der Rechtsmethodologie zu plädieren, ist im Rahmen bioethischer Debatten sunnitischer Rechtsgelehrter ungewöhnlich, wenn nicht singulär.¹

In der Arbeit der Diskussionsgruppe zeigte sich ein bemerkenswerter Grundkonsens: Alle Beteiligten gingen in der Frage der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens stillschweigend davon aus, dass die Bese-

1 Zu den Rechtskategorien generell vgl. *Birgit Krawietz*, Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitisches Islam, Berlin 2002. Einen Überblick über die zeitgenössische muslimische Bioethik anhand ausgewählter Originaltexte bietet *Thomas Eich*, Moderne Medizin und islamische Ethik. Biowissenschaften in der muslimischen Rechtstradition, Freiburg u. a. 2008.